

Fragen und Antworten zur Abrechnung des Botendienstes

Seit Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVersVO) können Apotheken ein Honorar für den Botendienst abrechnen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken wird der Botendienst-Zuschlag ab dem 1. Januar 2021 auf unbegrenzte Zeit fortgeführt. Nachfolgend finden Sie Fragen und Antworten zum Thema Botendienst.

Welche Honorare kann die Apotheke abrechnen?

Die Apotheke kann bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag einen Zuschlag von 2,50 Euro zzgl. MwSt. abrechnen.

Apotheken erhalten außerdem im Rahmen der SARS-CoV-2-AMVersVO einmalig einen Betrag zur Förderung von Botendiensten in Höhe von 250 Euro zzgl. MwSt. von den gesetzlichen Krankenkassen. Mit diesem Betrag sollten Apotheken unterstützt werden, Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel anzuschaffen, um Botendienste weiterhin durchführen zu können.

Wie rechnet man den Botendienst-Zuschlag ab?

Laut Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Deutschem Apothekerverband e.V. wird das Rezept zur Abrechnung des Botendienstzuschlags pro Lieferort und Tag wie folgt bedruckt:

- Im PZN-Feld: Sonder-PZN 06461110
- Im Feld „Faktor“: 1
- Im Feld „Taxe“: 298 (seit 01.01.2021: 2,50 Euro zzgl. 19 % MwSt.)

Da der Botendienst-Zuschlag seit 1. Januar 2021 im Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) festgeschrieben ist, kann er nicht mehr auf Privatrezepten abgerechnet werden.

In welche Zeile kommt die Sonder-PZN?

Die Sonder-PZN für den Botendienst wird im Taxfeld an letzter Stelle gedruckt, also nach allen anderen PZN. Die Software sollte dies automatisch umsetzen. Ansonsten kann das Sonderkennzeichen auch manuell aufgetragen werden, mit Faktor „1“ im Faktorfeld und dem Abrechnungsbetrag im Feld „Taxe“. Bei manueller Auftragung müssen die 2,98 Euro auch im Gesamtbruttopreis enthalten sein.

Was bedeutet „je Lieferort und Tag“?

Der Botendienst-Zuschlag kann laut Verordnungstext „je Lieferort und Tag“ abgerechnet werden. Laut ABDA ist der Lieferort wie folgt definiert:

„Der Lieferort ist die vom jeweiligen Besteller angegebene individuelle Lieferanschrift im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 ApBetrO, d.h. die Wohnung, die Arbeitsstätte oder eine vergleichbare Lieferadresse. „Lieferort“ ist wohnortbezogen zu verstehen, d. h. pro Haushalt/Wohnung kann der Zusatzbetrag abgerechnet werden.“

„Tag“ steht für „Kalendertag“.

Kann der Zuschlag auch bei der Belieferung von Alten- und Pflegeheimen abgerechnet werden?

Nein, grundsätzlich erfolgt die Versorgung von Alten- und Pflegeheimbewohnern entsprechend dem Versorgungsvertrag nach § 12a Apothekengesetz.

Ausnahme: Der Zuschlag kann laut ABDA ausnahmsweise abgerechnet werden, wenn einzelne Bewohner sich unter Nutzung ihres Rechts auf freie Apothekenwahl in Eigenregie mit Arzneimitteln beliefern lassen (außerhalb des Heimversorgungsvertrags).

Fragen und Antworten zur Abrechnung des Botendienstes (Fortsetzung)

Kann der Botendienst-Zuschlag auch für die Lieferung von OTC-Arzneimitteln, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten geltend gemacht werden?

Nein, der Zuschlag bezieht sich ausdrücklich auf die „Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Wege des Botendienstes“.

Wie erhalten Apotheken die einmalige 250-Euro-Pauschale zur Förderung des Botendienstes?

Apotheken erhalten einmalig einen Betrag zur Förderung von Botendiensten in Höhe von 250 Euro zzgl. MwSt. von den gesetzlichen Krankenkassen. Die Ausschüttung der Pauschale erfolgte erstmalig im September 2020 über den Nacht- und Notdienstfonds. Apotheken erhalten die Pauschale grundsätzlich, wenn sie im Rahmen der SARS-CoV-2-AMVersVO mindestens einmal wie oben beschrieben den Botendienstzuschlag geltend gemacht haben.

Wie lange können Apotheken den Botendienst-Zuschlag geltend machen?

Apotheken können den Zuschlag seit dem 1. Januar 2021 auf unbegrenzte Zeit abrechnen. Hintergrund ist, dass der Zuschlag mit dem Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken in das SGB V übernommen wurde.

Wo finden sich die Regelungen zum Botendienst?

Die Botendienst-Regeln finden sich zum einen in § 129 Abs. 5g SGB V (Botendienst-Zuschlag) und zum anderen in § 4 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (Botendienst-Pauschale).

§ 129 Abs. 5g SGB V:

„Apotheken können bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag einen zusätzlichen Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erheben.“

Auszug aus § 4 SARS-CoV-2-AMVersVO:

„(2) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung genannten Zuschlägen können Apotheken einmalig einen Betrag zur Förderung von Botendiensten in Höhe von 250 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erheben. Das Nähere über die Aufbringung und Verteilung des Betrages vereinbaren die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.“

Was muss grundsätzlich beim Botendienst beachtet werden?

Apotheken müssen sich grundsätzlich an die Vorgaben gemäß § 17 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) halten, sofern keine behördlichen Ausnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie erlassen wurden. Folgende Punkte sind wichtig:

- Arzneimittel sind für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen und Anschrift zu versehen.
- Die Zustellung muss durch pharmazeutisches Personal der Apotheke erfolgen, wenn vor der Auslieferung bei Rx-Arzneimitteln das Rezept nicht in der Apotheke vorgelegen hat oder vorher keine Beratung zu den Arzneimitteln stattgefunden hat.
- Lag das Rezept bei Rx-Arzneimitteln nicht in der Apotheke vor, muss es spätestens bei der Überbringung der Arzneimittel an den Boten übergeben werden.
- Hat vorher keine Beratung stattgefunden, muss diese bei der Aushändigung der Arzneimittel erfolgen.
- Die Beratung kann grundsätzlich auch per Telefon erfolgen.

Fragen und Antworten zur Abrechnung des Botendienstes (Fortsetzung)

§ 17 Abs. 2 ApBetrO:

„Die Zustellung von Arzneimitteln durch Boten der Apotheke ist ohne Erlaubnis nach § 11a des Apothekengesetzes zulässig. Bei der Zustellung durch Boten der Apotheke sind die Arzneimittel für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen und Anschrift zu versehen. Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2 und 8 und Satz 2 gilt entsprechend. Bei einer Zustellung von Arzneimitteln durch Boten der Apotheke hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass die Arzneimittel dem Empfänger in zuverlässiger Weise geliefert werden. Die Zustellung muss durch pharmazeutisches Personal der Apotheke erfolgen, wenn vor der Auslieferung

1. bei Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht nach § 48 des Arzneimittelgesetzes unterliegen, die Verschreibung nicht in der Apotheke vorgelegen hat oder
2. keine Beratung zu den Arzneimitteln stattgefunden hat.

Hat die Verschreibung vor der Auslieferung nicht in der Apotheke vorgelegen, so muss diese spätestens bei der Aushändigung der Arzneimittel übergeben werden. Hat vor der Auslieferung keine Beratung stattgefunden, so muss diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aushändigung des Arzneimittels erfolgen. Die Beratung kann auch im Wege der Telekommunikation durch die Apotheke erfolgen. § 4 Absatz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung und § 43 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes bleiben unberührt.“

Welche weiteren Vorgaben sind bei der Auslieferung von Arzneimitteln zu beachten?

Laut **§ 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2 und 8 ApBetrO** muss der Apothekenleiter beim Botendienst sicherstellen, dass

1. das Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt; insbesondere müssen die für das Arzneimittel geltenden Temperaturanforderungen während des Transports bis zur Abgabe an den Empfänger eingehalten werden; die Einhaltung muss bei besonders temperaturempfindlichen Arzneimitteln, soweit erforderlich, durch mitgeführte Temperaturkontrollen valide nachgewiesen werden,
2. das Arzneimittel entsprechend den Angaben des Auftraggebers ausgeliefert und gegebenenfalls die Auslieferung schriftlich bestätigt wird; der Apotheker kann in begründeten Fällen entgegen der Angabe des Auftraggebers, insbesondere wegen der Eigenart des Arzneimittels, verfügen, dass das Arzneimittel nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgeliefert wird, [...]
8. eine kostenfreie Zweitzustellung veranlasst wird [...].“

Die Versendung darf nach **§ 17 Absatz 2a Satz 2 ApBetrO** „nicht erfolgen, wenn zur sicheren Anwendung des Arzneimittels ein Informations- oder Beratungsbedarf besteht, der auf einem anderen Wege als einer persönlichen Information oder Beratung durch einen Apotheker nicht erfolgen kann“.